

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Per E-Mail an: ZIS@rtr.at

**Entwurf einer Verordnung über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als
Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS-EinmeldeV)**

10. März 2016

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf der ZIS-EinmeldeVO
Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich bedauern wir, dass mit obigem Entwurf nicht zugleich der Verordnungsentwurf hinsichtlich der Verwaltung und Abfrage der eingemeldeten Infrastrukturdaten zur Begutachtung ausgeschickt wurde, da es durchaus Vorteile gehabt hätte schon zum jetzigen Zeitpunkt das Gesamtbild beurteilen zu können.

In Bezug auf diesen Punkt erlauben wir uns aber schon zum jetzigen Zeitpunkt festzuhalten, dass wir uns hinsichtlich dieser (zweiten) Verordnung klare und restriktive Regelungen zur Datenabfrage und eine Beschränkung der (Erst-)auskünfte auf ein Mindestmaß erwarten.

Wie schon in unseren im Herbst 2015 im Weg unserer Interessensvertretungen abgegebenen Stellungnahmen zur Novelle des Telekommunikationsgesetz („TKG“) festgehalten, handelt es sich bei unseren Erdgasleitungsanlagen um kritische Infrastruktur gem RL 2008/114/EG sowie des Österreichischen Masterplans ACIP 2014, der sowohl für die Aufrechterhaltung der innerösterreichischen Versorgung mit Gas als auch für den Gastransit in benachbarte Staaten eine wesentliche Bedeutung zukommt. Wie auch immer verursachte Unterbrechungen und Einschränkungen auf unseren Erdgasleitungen, können daher gravierende nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungslage haben. Bei unsachgemäßen Grabarbeiten in der Leitungstrasse bzw. terroristischen Anschlägen ist eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben gegeben. Eine Mitnutzung wird in den meisten Fällen, schon alleine aus sicherheitstechnischen Überlegungen, nicht in Frage kommen.

Zu guter Letzt wird durch den derzeit angedachten Weg der Verpflichtung zur Einmeldung der Daten der kritischer Infrastruktur in ein zentrales österreichweites Register

Mag. Andreas Eberhart
Legal Counsel
Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien, Österreich

Registriert beim
Handelsgericht Wien
unter FN 208827 z
Gesellschaftssitz Wien
UST-IdNr. ATU51687900
DVR-Nr. 2108487

www.gasconnect.at

und deren gesonderter Kennzeichnung im System ein für unbefugte Dritte – Stichwort „Cyber Attack“ – durchaus interessantes Angriffsziel geschaffen. Dies steht unseres Erachtens im klaren Widerspruch zur europäischen und österreichischen Initiativen gegen die zunehmende Cyberkriminalität (wie z. B. CERT).

Daher ersuchen wir nachdrücklich darum in der ZIS-EinmeldeVO den Begriff kritische Infrastruktur klar zu definieren und in der Folge diese von den Meldepflichten auszunehmen.

Im Einzelnen erlauben wir uns zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 2 – für Kommunikationslinien grundsätzlich nutzbare Anlagen

Hier sollte eingangs auf Basis von § 13a TKG und zur Vermeidung allfälliger durch die bestehende Textierung gegebener Unklarheiten textlich die Klarstellung getroffen werden, dass es sich jedenfalls bei Erdgasleitungsanlagen nicht um für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur handelt.

Da der Verweis auf § 8 TKG 2003 in § 2 Abs 1 unpassend und irreführend erscheint, sollte die entsprechende Wortfolge ersatzlos gestrichen werden. Im übrigen sollte der Katalog der in Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht nur klar sondern auch abschließend sein und ausschließlich Infrastrukturen betreffen, welche auch tatsächlich für den Breitbandausbau nutzbar sind.

§ 3 – Datenumfang

So es nicht zu der von uns geforderten Ausnahme für kritische Infrastruktur von der Datenmeldeverpflichtung kommt, sollte es gemäß § 3 Abs 4 auch zulässig sein, bei der Datenmeldung eine Struktur aus anderen als dem im Entwurf genannten Grund als kritische Infrastruktur zu kennzeichnen. So ist zB das durchaus bestehende Interesse am Schutz vor Terrorismus unseres Erachtens ein zu erwägender Grund.

Diese Änderung ist nicht zuletzt deshalb von hoher Bedeutung, als sie im hoffentlich nicht eintretenden Anlassfall einer Störung oder Zerstörung von Infrastruktur und der darauf unweigerlich folgenden öffentlichen Diskussion, eine klarere Zuordnung von (politischen) Verantwortlichkeiten ermöglicht.

§ 6 – Datenübermittlung und Verwaltung

Wie schon eingangs angemerkt fehlt der für eine Beurteilung des Gesamtbilds erforderliche Verordnungsentwurf hinsichtlich der Verwaltung und Abfrage der eingemeldeten Infrastrukturdaten.

Eine Haftung der einmeldenden Unternehmen für die durchgehende Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten ist aus unserer Sicht jedenfalls abzulehnen.

Wir bedanken uns für eine entsprechende Berücksichtigung unserer Punkte und stehen Ihnen für eine weitere konstruktive Diskussion gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Andreas Eberhart
Legal Counsel